



Position der Initiative Urheberrecht

zur Umsetzung der in Art. 13 RL von Rat und Parlament vorgeschlagenen Verpflichtung von Online-Inhaltsweitergabediensten der Informationsgesellschaft, die eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durchführen, mit den Rechteinhabern faire und angemessene Lizenzvereinbarungen zu schließen.

1. Kommission, Rat und Parlament sehen in ihren Vorschlägen zur Formulierung von Art. 13 vor, dass Inhaltsweitergabedienste Verträge mit den Rechteinhabern, also Urhebern, ausübenden Künstlern und Inhabern übertragener Rechte bzw. ihren Verwertungsgesellschaften oder anderen bevollmächtigten Organisationen Verträge abzuschließen haben.
Dies wird in vielen Bereichen der Musik- und Filmmutzung bei gutem Willen ohne Probleme möglich sein, zumal in diesen Werkkategorien bereits heute zahlreiche Werke durch Content-Identifikationsmittel (z.B. Content ID) eindeutig identifizierbar sind, so dass ihre Nutzung nachvollziehbar und damit die Abrechnung der für diese Nutzungen vereinbarten Vergütungen möglich ist.
2. Schwierig könnte die Lizenzierung und Abrechnung bei anderen Werkarten sein, die ebenfalls vollständig bzw. nur in Werkteilen hochgeladen werden (Parlament Art. 13 Abs. 2) und für die Werkidentifizierungstechniken bisher entweder nicht bekannt oder noch nicht in ausreichendem Maß verfügbar sind, wie z.B. Kunstwerke sowie Reproduktionsfotos dieser Werke, Pressefotos und Sprachwerke oder Teile davon. Inhaltsweitergabedienste könnten geltend machen, dass der vorgeschlagene Lizenzerwerb durch technische Probleme erschwert wird.
3. Eine Herausforderung für Lizenzierungsmodelle stellt auch die Nutzung von Werkteilen oder von in freier Benutzung vorhandener Werke entstandener neuer Werke dar.
4. Zur Vermeidung dieser Probleme halten wir es für zweckdienlich, als erstes Mittel im Rahmen der Trilogverhandlungen den Vorschlag zu übernehmen, den die Kommission, der Rat und das Parlament in Art. 9 unterbreitet haben, nämlich einen Dialog zwischen den Parteien zu institutionalisieren und damit zu Lösungen beizutragen.
5. Darüber hinaus unterstützen wir den zurzeit einzig vom Rat in Art. 9 a unterbreiteten Vorschlag, das Instrument des „extended collective licensing“ nutzbar zu machen. Damit wird ermöglicht, dass zum Abschluss von Lizenzverträgen etablierte Institutionen oder Gesellschaften wie Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Berufsverbände, die eine große Zahl der einschlägigen Urheber, ausübenden Künstler oder Rechteinhaber vertreten, in Lizenzvereinbarungen eintreten und damit Lizenzlücken schließen können. Diese Verträge erstrecken sich anschließend auf alle einschlägigen Urheber. Diese Modelle haben sich in reiner Form in den nordischen Ländern bewährt und ähneln den Verfahren zur Abrechnung von Vergütungsansprüchen für die legale private Vervielfältigung in anderen Staaten, in denen durch Gesetz oder im Rahmen von Verträgen die Verantwortlichkeit großer und repräsentativer Organisationen zur Repräsentanz der Gesamtheit der Rechteinhaber sicher gestellt wird. Rechteinhaber, die sich diesem „großen Kollektiv“ nicht anschließen wollen, haben die Möglichkeit des „Opt-Out“ (Rat Art. 9a, Abs. 3 c).

Mit diesem Vorschlag könnte auch sichergestellt werden, dass die in Art. 13 b vom Rat vorgeschlagene Lizenzierung der Nutzung geschützter Inhalte durch Dienste der Informationsgesellschaft, die automatisierte Bildreferenzierungsdienste anbieten, auf vertraglicher Ebene funktioniert.

Wir schlagen also vor, diese Alternative im Trilog verbindlich auszugestalten, um denkbare Lizenzlücken zu schließen bzw. Bereiche abzudecken, die anderweitig nicht effizient lizenziert werden können.

6. Die praktische Umsetzung könnte auf Vermittlung der von Kommission, Rat und Parlament in Art. 9 vorgesehenen Dialogforen zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass in jedem denkbaren Fall der Abschluss von Lizenzvereinbarungen gewährleistet und möglich ist. Befürchtungen dahingehend, dass Inhaltsweitergabedienste gezwungen sein könnten, Werke, für deren Nutzung keine Lizenzverträge abgeschlossen werden konnten, ggf. unter Anwendung automatisierter Techniken von ihren Plattformen zu entfernen, sind damit vollständig gegenstandslos.
7. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass sowohl individuelle Lizenzlösungen als auch Lösungen auf der Grundlage von Art. 9 a des Ratsbeschlusses gemeinsam bzw. nebeneinander alle denkbaren Nutzungen von geschützten Werken auf Plattformen abdecken.
Daher kann dahin stehen, ob es sinnvoll ist, nach dem Muster von derzeit vorhandenen Schrankenregelungen wie etwa bei der privaten Vervielfältigung gegen Entrichtung angemessener Vergütungen für Grenzbereiche der öffentlichen Wiedergabe eine ähnliche Schranke zu formulieren, um Lizenzlücken zu vermeiden und die daraus folgenden Probleme für Inhaltsweitergabedienste zu vermeiden.

Für erläuternde Gespräche steht die Initiative Urheberrecht gern zur Verfügung.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig

Berlin, 25.9.2018

Rückfragen und Kontakt:

Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung | Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin
+49 (0)160 90 95 40 16 | katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info